

Sächsische Posaunenmission e.V.

Ordnung für die Bezirksbeauftragten der Sächsischen Posaunenmission e.V.

Gemäß der Satzung der Sächsischen Posaunenmission e.V. in der Fassung vom 8.11.2014 (§ 8,5.2.) erlässt der Landesposaunenrat die Ordnung für die Bezirksbeauftragten. Grundlage der Posaunenmission ist die Botschaft von dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus. Aufgabe und Ziel ist es, diese Botschaft durch die Posaunenmusik weiterzutragen, die Arbeit der Posaunenchöre in diesem Sinne zu fördern und dadurch beim Aufbau und Dienst der Kirchengemeinden mitzuwirken. Die Arbeit der Bezirksbeauftragten ist ebenfalls darauf gerichtet, die Bläserarbeit innerhalb der Kirchenbezirke zu vernetzen und deutlich zu machen, dass die Arbeit jedes Chores Teil eines Gesamtwerkes ist. Die Bezirksbeauftragten sind offizielle Vertreter der Sächsischen Posaunenmission e.V. in ihrem Kirchenbezirk und vertreten die Interessen der Sächsischen Posaunenmission e.V.

In einem Kirchenbezirk kann es einen oder mehrere Bezirksbeauftragte geben, denen ein bestimmter Zuständigkeitsbereich zugeordnet ist. Die Geschäftsstelle der SPM führt eine aktuelle Liste über die Bezirksbeauftragten und ihre Zuständigkeitsbereiche.

1. Berufung und Amtsübertragung

- 1.1. Die Chorleiterversammlungen in den Kirchenbezirken nominieren einen oder mehrere Kandidaten zur Berufung als Bezirksbeauftragter. Diese Chorleiterversammlung wird vom Vorstand der Sächsischen Posaunenmission e.V. oder dessen Beauftragten einberufen.
- 1.2. Der Kandidat soll über geistliche, musikalische und organisatorische Fähigkeiten verfügen. Aufgabenteilung mit einem weiteren Mitarbeiter ist möglich und sinnvoll.
- 1.3. Der Bezirksbeauftragte wird vom Vorstand der Sächsischen Posaunenmission e.V. für 6 Jahre berufen. Sein Dienst geschieht ehrenamtlich. Er bleibt im Amt bis ein neuer Bezirksbeauftragter berufen ist.
- 1.4. Die Sächsische Posaunenmission e.V. stellt dem Bezirksbeauftragten eine Urkunde über die Berufung und eine Legitimation (Ausweis) aus.
- 1.5. Der Superintendent, der Kirchenmusikdirektor des Kirchenbezirkes, der Kirchenbezirksvorstand, der Kirchenvorstand der Heimatgemeinde und der Landesposaunenwart werden über die Berufung informiert und um Unterstützung der übergemeindlichen Aufgaben des Bezirksbeauftragten gebeten.
- 1.6. Der Bezirksbeauftragte wird in einem Gottesdienst vom Landesposaunenpfarrer oder einem Beauftragten der Sächsischen Posaunenmission e.V. in sein Amt eingeführt.
- 1.7. Der Bezirksbeauftragte kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe nach Anhörung der Chorleiterversammlung oder auf eigenen Wunsch durch den Vorstand der Sächsischen Posaunenmission e.V. von seinen Aufgaben entbunden werden.

2. Zurüstung und Zusammenarbeit

- 2.1. Der Bezirksbeauftragte erhält seine Zurüstung auf Tagungen/Lehrgängen und Chorleiterkonventen.
- 2.2. Der Bezirksbeauftragte trifft mit dem Landesposaunenwart seines Gebietes sowie ggf. mit den weiteren Bezirksbeauftragten im Kirchenbezirk die für die Arbeit notwendigen Absprachen und pflegt die Zusammenarbeit.
- 2.3. Der Bezirksbeauftragte hält den Kontakt mit dem Superintendenten und anderen Beauftragten seines Kirchenbezirkes und arbeitet mit ihnen zusammen (z.B. Kirchenmusik, Kinder- und Jugendarbeit, Diakonie, Frauen- und Männerarbeit, Visitationen).

3. Aufgaben

- 3.1. Der Bezirksbeauftragte ist der Vertreter der Sächsischen Posaunenmission e.V. in seinem Kirchenbezirk. Er hält engen Kontakt zu dem zuständigen Landesposaunenwart und der Geschäftsstelle der Sächsischen Posaunenmission.
- 3.2. Er lädt zu Chorleiterversammlungen ein und leitet sie. Dabei hat er zusammen mit den Chorvertretern den Stand der Arbeit, Ausbildungsfragen, Problemanzeigen und längerfristige Planungsziele in den Blick zu nehmen.
- 3.3. Er organisiert Posaunenfeste im Kirchenbezirk und berücksichtigt dabei das missionarische Grundanliegen des Bläserdienstes. Zur Vorbereitung und Durchführung setzt er sich mit dem zuständigen Landesposaunenwart in Verbindung und stimmt sich mit den Dienststellen des Kirchenbezirkes ab.
- 3.4. Der Bezirksbeauftragte koordiniert den bläserischen Dienst bei übergemeindlichen Veranstaltungen (z.B. Jugendtag, Kantoreitag, missionarische Veranstaltungen).
- 3.5. Er kann zu Übungsstunden im Kirchenbezirk einladen. Zur Unterstützung bei diesen Proben kann der zuständige Landesposaunenwart herangezogen werden.
- 3.6. Der Bezirksbeauftragte gibt einen Jahresbericht über seine Arbeit an die Sächsische Posaunenmission e.V. und an die zuständige Superintendentur.
- 3.7. Er kann in enger Abstimmung mit dem Landesposaunenwart den Posaunenchören Hilfestellungen geben (z.B. bei der Bläserausbildung, bei Chorgründungen, in Konfliktfällen).

4. Finanzierung

- 4.1. Der Bezirksbeauftragte, dessen Mitarbeiter oder ein dazu Beauftragter führt die Bezirksposaunenkasse. Diese erhält ihre Einnahmen durch die Kollekten der gemeinsamen Veranstaltungen, Spenden und Fördermittel. Sie ist einmal im Jahr von zwei geeigneten Personen zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist mit dem Jahresbericht der Geschäftsstelle der Sächsischen Posaunenmission e.V. vorzulegen.
- 4.2. Der Reinertrag eines Posaunenfestes im Kirchenbezirk wird aufgeteilt:
50% Bezirksposaunenkasse
30% Ortschor (wenn nicht vorhanden: Bezirksposaunenkasse)
20% Sächsische Posaunenmission e.V.
- 4.3. Reise- und Geschäftskosten sind entsprechend den landeskirchlichen Richtlinien über die Bezirksposaunenkasse abzurechnen.

5. Allgemeines

5. 1. Die Dienstbezeichnungen gelten in dieser Ordnung sowohl für Frauen als auch für Männer.
5. 2. Die Ordnung wurde in der Sitzung des Landesposaunenrates am 09.09.2017 beschlossen und tritt damit in Kraft. Sie löst die bisherige Ordnung vom 25.04.2015 ab.

Dresden, am 09. September 2017
Sächsische Posaunenmission e.V.
gez. Christian Kollmar, Vorstandsvorsitzender